

RS Vwgh 2001/1/29 97/10/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2001

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AMG 1983 §1 Abs1;

AMG 1983 §1 Abs3 Z3;

LMG 1975 §5;

Rechtssatz

Die Merkmale kosmetischer Mittel treffen auf ein Erzeugnis nicht zu, das unter der Bezeichnung "Erkältungs Bad" in Verkehr gebracht wird. Damit wird dem Produkt die weitaus überwiegende, wenn nicht ausschließliche Zweckbestimmung beigegeben, "bei Erkältung" verwendet zu werden; der bei einem Badezusatz nach der Verkehrsauffassung im allgemeinen gegebene Zweck der Reinigung und Pflege der Haut, allenfalls des Parfümierens, tritt schon angesichts der Bezeichnung in den Hintergrund. Die Ankündigung "sie atmen leichter und die Nase wird freier" stellt eine Konkretisierung der Wirkungsweise in Richtung der Linderung der mit einer "Erkältung" einhergehenden körperlichen Beschwerden dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997100040.X04

Im RIS seit

08.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at